

Werkstattauftrag & Kfz-Reparaturbedingungen

Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge

1. Auftragserteilung

- 1.1. Im Werkstattauftrag oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen.
- 1.2. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch eine Kopie des Werkstattauftrags.
- 1.3. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

2. Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

- 2.1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Werkstattauftrag auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
- 2.2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen.
- 2.3. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
- 2.4. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages kein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die angefallenen Arbeiten in Rechnung gestellt.
- 2.5. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer eingerechnet sein.

3. Abnahme

- 3.1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.
- 3.3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Berechnung des Auftrages

- 4.1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.
- 4.2. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
- 4.3. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
- 4.4. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens 1 Woche nach Zugang der Rechnung erfolgen.

5. Zahlung

- 5.1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind vor Ort per EC-Karte oder vorab per Überweisung zu bezahlen. Eine Herausgabe ohne Zahlung kann nicht erfolgen.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

6. Erweitertes Pfandrecht

- 6.1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Mit der Übergabe eines Fahrzeugs oder einzelner Bauteile zur Begutachtung, Instandsetzung, Reparatur oder sonstigen Bearbeitung an unser Unternehmen erkennt der Auftraggeber unsere Werkstattauftrags- und Kfz-Reparaturbedingungen in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Vertragsgrundlage an.

Diese Bedingungen liegen zur Einsichtnahme in unseren Geschäftsräumen aus und werden dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit zur Verfügung gestellt. Sie sind zudem Bestandteil jedes erteilten Auftrags.